

Netzübernahme – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Stadtratssitzung in Traunreut

am 11.02.2015

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Konzessionsvertrag – Ist-Situation

- ▷ **Bestehender Konzessionsvertrag Strom zwischen der Stadt Traunreut und der Bayernwerk AG (vormals E.ON Bayern AG) für das Stadtgebiet der Stadt Traunreut**
 - > Recht der Bayernwerk AG im Vertrag ein Elektrizitätsversorgungsnetz zu betreiben
 - Verpflichtung der Bayernwerk AG zum Netzanschluss und Netzzugang
 - Verpflichtung der Bayernwerk AG zur Zahlung von Konzessionsabgabe
 - > Auslaufen des Vertrag in xx/201x
 - § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG: Verpflichtung der Stadt Traunreut zur Bekanntmachung des Auslaufens im Bundesanzeiger spätestens **zwei Jahre vor Ablauf**
 - § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG: *„Der bisherige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde **spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung** der Gemeinde nach Absatz 3 diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach Satz 1 erforderlich sind.“*

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Konzessionsvertrag - allgemein

KONZESSIONSPOKER

Strom, Gas, Wasser und Wärme

Zuschläge:

Rastatt (Baden-Württemberg) mit star.Ener-giewerke (drei Ortsteile bislang mit EnBW Regional).

Strom, Gas und Wasser

Auslaufende Verträge:

Freiburg im Breisgau (Baden-Württemberg), Badenova, 31.12.12

Strom und Gas

Zuschläge:

Schleswig (Schleswig-Flensburg, Schleswig-Holstein) mit Schleswiger Stadtwerken.

Dettingen a. d. Erms (Reutlingen, Baden-Württemberg), EnBW Regional, 31.12.12
Dorsten (Recklinghausen, Nordrhein-Westfalen), RWE Rheinland-Westfalen, 30.11.13
Eberdingen (Ludwigsburg, Baden-Württemberg), EnBW Regional, 31.12.12
Edingen-Neckarhausen (Rhein-Neckar, Baden-Württemberg), EnBW Regional, MVV, zwischen 31.12.12 und 30.6.13
Esslingen am Neckar (Baden-Württemberg), EnBW Regional, 31.12.12
Frickenhausen (Esslingen, Baden-Württemberg), EnBW Regional, 31.12.12
Fulda (Hessen), Üwag, 31.12.12
VG Gau-Algesheim (Mainz-Bingen, Rheinland-Pfalz), EWR, RWE Rhein-Ruhr, zwischen 31.12.12 und 30.6.13
Hagen am Teutoburger Wald (Osnabrück, Niedersachsen), Teutoburger Energie Netz-

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Konzessionsvertrag - Inhalt

▷ Typischer Inhalt Konzessionsvertrag

- > Betrieb Stromnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbraucher einschließlich Netzanschluss und Netzzugang
- > **Benutzungsrecht** für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder über die sie verfügen kann (Vertragsgrundstücke), zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie
- > Zahlung der **Konzessionsabgaben** im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an Stadt
 - Vierteljährliche Abschläge in ungefähre Höhe des zu erwartenden Betrags
 - Abrechnung jeweils nach Schluss des Rechnungsjahres
 - Einsichtssichts- und Prüfungsrecht
- > **Folgekosten nach Musterkonzessionsvertrag Strom vom Februar 2015:**
 - Die notwendigen Kosten der Anpassung nach § 3 Abs. 1 S. 1, Nr. 2 KAV (Folgekosten) trägt die Gemeinde zu 20 % und der Konzessionsnehmer zu 80 %, es sei denn, dass
 - » 1. ein Dritter von der Gemeinde verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten oder
 - » 2. sich die Gemeinde dafür entscheidet, die Tiefbauarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche auf ihre Kosten durchzuführen, während die Arbeiten an den Elektrizitätsversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers dieser auf seine Kosten vornimmt.

BISHER:

- Alternative 1 nach neuem Musterkonzessionsvertrag: "Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) tragen die Gemeinde und die BAG je zur Hälfte. Nach Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsschluss trägt die Gemeinde 40% und die BAG 60% der Kosten."
- Alternative 2 nach Musterkonzessionsvertrag: "Die Gemeinde führt die Tiefbauarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche auf eigene Kosten durch. Die Arbeiten an den Anlagen der BAG führt diese auf eigene Kosten durch."

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Konzessionsvertrag - Inhalt

▷ Typischer Inhalt Konzessionsvertrag

> Laufzeit nach Musterkonzessionsvertrag Strom vom Februar 2015:

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft und endet am ... (20 Jahre).
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von 10 Jahren sowie erneut zum Ablauf einer Laufzeit von 15 Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 36 Monaten schriftlich zum Jahresende zu kündigen.

BISHER:

- Alternative 1 nach Musterkonzessionsvertrag: "Dieser Vertrag tritt am xx.xx.20xx in Kraft und läuft 20 Jahre."
- Alternative 2 nach Musterkonzessionsvertrag: "Dieser Vertrag tritt am xx.xx.20xx in Kraft und läuft 10 Jahre. Er verlängert sich um weitere 10 Jahre, falls er nicht 3 Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird."

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Konzessionsvertrag - Inhalt

▷ Typischer Inhalt Konzessionsvertrag

> Endschaftsbestimmung nach Musterkonzessionsvertrag Strom vom Februar 2015:

- (1) Wird nach Ablauf dieses Vertrages, kein neuer Vertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zwischen den Vertragspartnern geschlossen, so erfolgt eine Übereignung oder Überlassung von Elektrizitätsversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers an einen Neukonzessionär nach den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem dann geltenden Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung.² Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Grundstücken des Konzessionsnehmers, wie auf Grundstücken Dritter, zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Elektrizitätsversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche als rechtlich selbständige bewegliche Sachen nach Satz 1 zu übereignen oder zu überlassen sind.

BISHER:

- z.B. "Wird der Vertrag nach seinem Ablauf nicht verlängert oder neu abgeschlossen, so ist die Gemeinde berechtigt, die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung im Sinne von § 46 EnWG zu erwerben."

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Netzübernahme – Übersicht Entscheidungskriterien

▷ Kriterien für Übernahme von Versorgungsnetzen

- > Gegenstand der Netzübernahme
 - Lt. Konzessionsverträgen i.d.R. gesamtes Netz ohne Durchgangsleitungen
 - Begriff „Durchgangsleitung“ nicht eindeutig
 - » ausschließlich überörtlich genutzte Leitungen oder
 - » auch gemischt genutzte Leitungen (örtlich/überörtlich)
- > Netzkaufpreis
 - Wie hoch ist ein wirtschaftlich angemessener Kaufpreis?
 - Sachzeitwert und Ertragswert
- > Einfluss der Anreizregulierung
 - Erlösobergrenze
 - Auswirkungen auf Netzkauf
- > Netzentflechtung
 - Kosten der Netzentflechtung und Netzeinbindung
 - Höhe der Kosten ist auch von den übergehenden Anlagen abhängig
- > Grobe Abschätzung

Netzübernahme - allgemein

Gewinne zwischen Wunsch und Wirklichkeit

NETZWIRTSCHAFT Durch unterschiedliche Abschreibungsverläufe können Scheingewinne entstehen, die bei unsachgemäßer Verwendung später bei der Refinanzierung fehlen

Von StB/Wp **HELMUT MENG** MBA, M. Sc., BW Partner, Stuttgart, und **DR.-ING. SIMON PROUSCH**, Institut für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft (IAEW) der RWTH Aachen

In der Presse sind regelmäßig Äußerungen zu lesen, dass die Regulierung das Aus für viele Netzbetreiber bedeuten würde. Auf der anderen Seite werden im Zusammenhang mit der derzeitigen Rekommunalisierungswelle beträchtliche Renditen für den Fall der Übernahme in den Raum gestellt, die in einem starken Widerspruch zu den Vorgaben der Regulierung stehen. Diese gewährt

schreibungsmethode, kommen zusätzliche Erträge in Form der kalkulatorischen Abschreibung in die Netznutzungsentgelte. Hierdurch erzielt ein solcher Netzbetreiber in den verbleibenden Nutzungsjahren (5 bis 15 Jahre sind häufig anzutreffen) neben der regulatorisch zulässigen Eigenkapitalverzinsung aus der jährlichen Abschreibungsdifferenz einen zusätzlichen Scheingewinn.

Mittelabfluss durch Scheingewinn | Hierdurch entsteht der Eindruck, dass die Netzgesellschaft Renditen von 10–15% erwirtschaften würde. Werden diese Überschüsse nun

tisch das Ausschüttungs- bzw. -verrechnungspotential und belässt die zurückfließenden Mittel im Unternehmen für die später anfallenden Ersatzinvestitionen. Durch die entfallene Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist dieser Vorgang steuerrechtlich unbeachtlich, löst aber handelsrechtlich Steuerlatenzen aus.

● Gruppe B: Rendite entsteht aus der Eigenkapitalverzinsung. Durch den ähnlichen Verlauf von kalkulatorischer und handelsrechtlicher Abschreibung bleibt als Ergebnis nur die Eigenkapitalverzinsung übrig. Im Regelfall hatte der bisherige Netzbetreiber

Netzübernahme - allgemein

Das Ziel muss vorher klar sein

KONZESSIONSVERTRÄGE Es gibt kein Patentrezept, ob eine Gemeinde den Konzessionsvertrag verlängern, neu vergeben oder die Netze in die eigene Hand nehmen soll. Sie muss vor allem wissen, was sie erreichen will

Von RA **DR. MARTIN DÜWEL**, ZENK Rechtsanwälte, Berlin, und **DR. CHRISTOF SCHORSCH**, LBD-Beratungsgesellschaft mbH, Berlin

Das Thema „Neukonzessionierung oder Rekommunalisierung“ bewegt derzeit viele Kommunen. Die Vergabe einer Konzession an den bisherigen oder einen neuen Konzessionär anstelle einer Rekommunalisierung ist nichts Ehrenrühiges; gerade kleine Kommunen könnten hiermit besser fahren. Demgegenüber ist eine Rekommunalisierung ungleich komplexer, zeitintensiver und teurer. Allerdings sind – parallel zu gestiegenen Risiken – auch die Chancen deutlich höher, Einfluss auf relevante Infrastrukturentscheidungen zu nehmen und an der Wertschöpfung im Netz zu partizipieren.

Sowohl für die Kommune als auch für einen Bewerber um die Konzession besteht dabei folgendes Dilemma: Die wirtschaftlichen Kenndaten des Netzes sind in der Regel weitgehend unbekannt. Vom bestehenden Konzessionär werden Netzdaten häufig nicht



Wer sein Ziel nicht kennt, dem drohen teure Umwege.

Bild: Peter Vogel - Fotolia

Außerdem sollte ein verbindlicher Zeit- und Maßnahmenplan zur Strukturierung des gesamten Entscheidungs- und Auswahlprozesses aufgestellt und ein entsprechendes Projektmanagement umgesetzt werden. Als Faustregel gilt: Je stärker die Kommune an der künftigen Wertschöpfung im Netz oder sogar darüber hinaus beteiligt sein will, desto komplexer, aufwendiger und damit teurer wird das gesamte Verfahren. Umgekehrt gilt: Das Geschäftsmodell, das sich eine Kommune leisten kann, hängt davon ab, welche finanziellen Mittel sie für das Verfahren als solches zur Verfügung hat.

Gemeinsam mit den Nachbarn | Gerade bei kleineren Kommunen kann sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Steigerung des kommunalen Marktwertes für Bieter im Auswahlverfahren ein mit Nachbarkommunen gemeinsames Vorgehen anbieten, wenn die bestehenden WNV vergleichbare Laufzeiten haben.

Neben der Beachtung der Grundsätze der

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Netzübernahme - allgemein

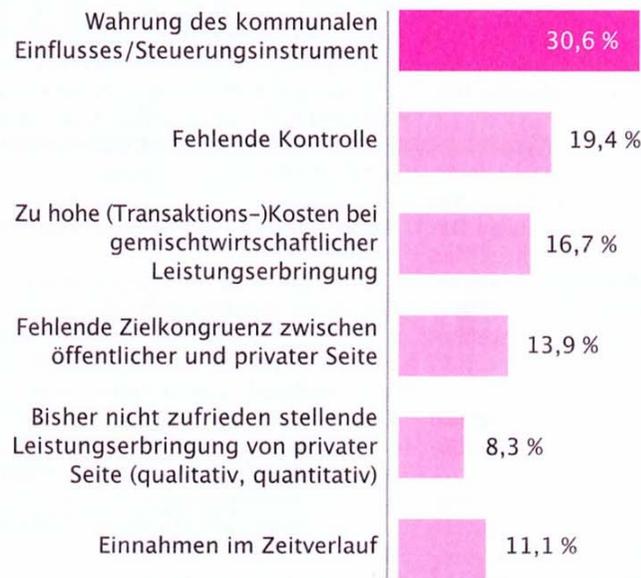
Kommunaler Einfluss soll wachsen

REKOMMUNALISIERUNG Eine aktuelle Studie zeigt, dass sich Kommunen wieder verstärkt um die Belange der Daseinsvorsorge selbst kümmern wollen. Hoch im Kurs stehen Kooperationen, im Energiebereich wird der Rückkauf präferiert

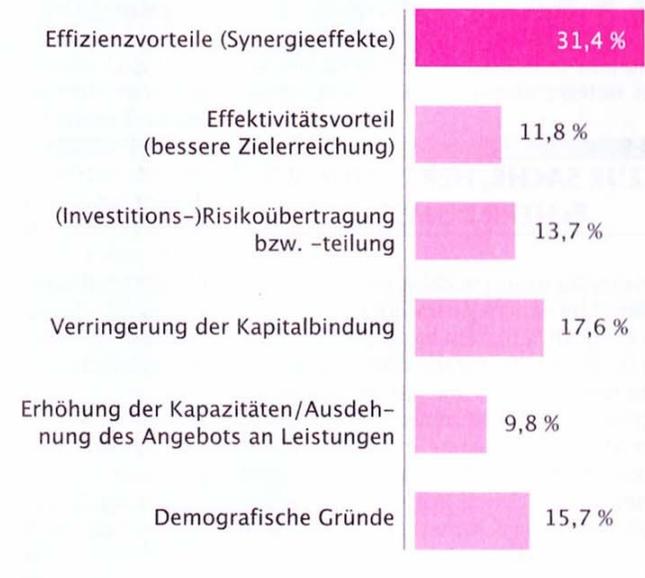
Die Studie „Rekommunalisierung öffentlicher Ver- und Entsorgungsbereiche“ entstand in Koproduktion des Kompetenzzentrums für öffentliche Daseinsvorsorge der Universität Leipzig und der HypoVereinsbank. Die Autoren schickten allen deutschen Kommunen mit mehr als 20 000 Einwohnern einen Fragebogen zu. 102 Gemeinden antworteten, eine Rücklaufquote von 14,6 %. Diese Quote bewerten die Verantwortlichen als „hoch“. Hintergrund: Zahlreiche Kommunen hätten sich deshalb nicht beteiligt, da sie bisher noch nicht privatisiert haben und damit auch keine Notwendigkeit gegeben war.

Ein erstes Ergebnis verdeutlicht die Breite des Themas Rekommunalisierung und der damit verbundenen Unschärfe. Kommunen verstehen darunter in erster Linie (64,3 %) den Rückkauf von bereits privatisierten, ehemals öffentlichen Unternehmen. Weitere Möglichkeiten – wie die Neugründung öffentlicher Unternehmen oder die Konzessionsvergabe an öffentliche Unternehmen – bezeichnen jeweils 13 % der Gemeinden als Rekommunalisierung, wobei nur etwa 9,1 %

Gründe für Rekommunalisierung



Gründe kommunaler Kooperationen



Quelle: Universität Leipzig

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Gegenstand der Netzübernahme

- ▷ seit Inkrafttreten des EnWG 2005 führt die Übernahme eines Netzes **nicht zum Übergang der versorgten Tarifikunden** auf den neuen Konzessionsinhaber
- ▷ die ursprünglichen Tarifikunden bleiben solche des bisherigen Versorgers und sind für den Netzbetreiber nur Netzkunden (vgl. §§ 6 ff. EnWG zur rechtlichen und organisatorischen Entflechtung)
- ▷ Ein Übergang von Tarifikunden mit dem Netz ist daher wegen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nichtig (§ 134 BGB). Ein Übergang von Tarifikunden mit dem Netz ist auch wegen der neuen Regelungen zur Grundversorgung ausgeschlossen. Bei einem Wechsel des Konzessionsinhabers bleiben die Grundversorgungskunden weiterhin beim bisherigen Grundversorger, an dessen Status sich durch die Netzübernahme nichts ändert. Vertragliche Regelungen zum Übergang von Tarifikunden auf den Konzessionsnehmer sind daher auch unter diesem Gesichtspunkt unwirksam (vgl. § 113 EnWG)
- ▷ **FOLGE: kein Einfluss auf „Energimix“:** das Netz muss diskriminierungsfrei jedem Stromanbieter zur Verfügung gestellt werden, unabhängig von Herkunft des Strom aus Atomkraft, Gas, Photovoltaik, Wasserkraft, Windkraft, etc.

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Gegenstand der Netzübernahme

- ▷ **§ 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG:** *„Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen.“*
- ▷ Verpflichtung des bisherigen Konzessionsinhabers dem neuen Konzessionsinhaber die „für den Betrieb der Netze der **allgemeinen Versorgung** im Gemeindegebiet **notwendigen** Verteilungsanlagen“ zu überlassen.
- ▷ Eine gesetzliche Definition von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung findet sich in § 3 Nr. 17 EnWG:
 - > Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen stehen

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Gegenstand der Netzübernahme

- ▷ Kehrtwende in Rechtsprechung zur Überlassung von Durchgangsleitungen?
 - > **OLG Frankfurt, Urteil vom 14.06.2011** – Az. 11 U 36/10 (Kart):
 - Gemischt genutzte Leitungen sind als notwendige Anlagen vom Überlassungsanspruch erfasst, wenn sie nicht hinweggedacht werden könnten, ohne dass der neue Netzbetreiber seiner Versorgungsaufgabe nicht wie der frühere Netzbetreiber nachkommen könnte
 - Sind bestehende gemischt genutzte Anlagen für den alten wie den neuen Netzbetreiber in diesem Sinne notwendig, habe § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG eine Regelung zugunsten des Neukonzessionärs getroffen
 - > **BGH, Beschluss vom 03.06.2014** – Az. EnVR 10/13:
 - **Der Übereignungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG aF umfasst gemischt genutzte Mittelspannungsleitungen jedenfalls dann, wenn an diese (Groß-)Kunden als Letztverbraucher angeschlossen sind.**

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Netzkaufpreis

Wie hoch ist „wirtschaftlich angemessener“ Kaufpreis?

- ▷ Kaufering-Urteil
 - > Sachzeitwert ist kein wirtschaftlich unangemessenes Entgelt - bis 1998 war nach dem Konzessionsabgabenrecht der Sachzeitwert als Mindestkaufpreis vorgeschrieben
 - > Aber: **Sachzeitwert prohibitiv, falls er den Ertragswert nicht unerheblich übersteigt**

- ▷ Anreizregulierungsverordnung
 - > Bestimmt die Erlösobergrenze und damit
 - > den Ertragswert eines Netzes und damit
 - > die Obergrenze für den wirtschaftlich angemessenen Kaufpreis

- ▷ Kalkulationsgrundlage der Regulierungsbehörde
 - > Für Netzentgeltkalkulation darf nur kalkulatorischer Restwert, nicht Sachzeitwert angesetzt werden
 - > Kaufpreis in Höhe des Ertragswert des Netzes bedeutet, dass die zukünftigen potenziellen Überschüsse an den Netzverkäufer erstattet werden

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Netzkaufpreis

Wie hoch ist „wirtschaftlich angemessener“ Kaufpreis?

- ▷ BGH, Urteil vom 16.11.1999 („**Kaufering**“): „Eine Endschaftsbestimmung in einem Konzessionsvertrag zwischen einer Gemeinde und einem Energieversorgungsunternehmen, die für die Übertragung des örtlichen Versorgungsnetzes auf die Gemeinde ein Entgelt in Höhe des Sachzeitwertes vorsieht, ist gemäß GWB § 1, GWB § 103a unwirksam, wenn der Sachzeitwert den Ertragswert des Netzes nicht unerheblich übersteigt, so dass die Übernahme der Stromversorgung durch einen nach den Maßstäben wirtschaftlicher Vernunft handelnden anderen Versorger ausgeschlossen ist und die Kommune infolge dessen nach Beendigung des Konzessionsvertrages faktisch an den bisherigen Versorger gebunden bleibt.“
- ▷ OLG München, Urteil vom 17.11.2005: **„Sachzeitwert des Stromnetzes in der Gemeinde Kaufering überstieg zum 1. Januar 1995 den Ertragswert allenfalls um 7%. Dieser Abstand ist nicht erheblich, weil ein Abstand von unter 10% für das Überschreiten der kartellrechtlichen Erheblichkeitsgrenze nicht ausreichend ist.“**
- ▷ Wie die wirtschaftlich angemessene Vergütung nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG zu bestimmen ist, lässt das Gesetz offen.
- ▷ Langjährige konzessionsvertragliche Gepflogenheit, örtliche Verteilungsanlagen zum Sachzeitwert zu übertragen, spricht dafür, den Sachzeitwert zur Bestimmung der angemessenen Vergütung heranzuziehen.

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Netzkaufpreis

Wie hoch ist „wirtschaftlich angemessener“ Kaufpreis?

- ▷ Die **Regulierungsbehörden** favorisieren allerdings derzeit eine **wortgetreue Auslegung der Vorschriften der § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV/GasNEV**, so dass erst durch zukünftige Rechtsprechung endgültig wird, ob und gegebenenfalls in welcher Weise eine verfassungskonforme Auslegung zu erfolgen hat bzw. wie die wirtschaftlich angemessene Vergütung im Sinne von § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG zu bestimmen ist und ob die Grundsätze aus dem „Kaufering“-Urteil des BGH auch zukünftig Bestand haben.
- ▷ Grundsätzlich zulässig bleibt aufgrund der Privatautonomie auch ein Sachzeitwert; § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG stellt nur eine Grenze auf
 - > „Ein Versorgerwechsel darf auch nicht an prohibitiv hohen Kaufpreisen für das Netz scheitern; dazu ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung zu ermitteln“ (BT-Drs. 13/7274, Seite 22)

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Netzkaufpreis

Wie hoch ist „wirtschaftlich angemessener“ Kaufpreis?

- ▷ **OLG Koblenz, Hinweis- und Beweisbeschluss vom 11.11.2010 – U 646/08 Kart -:**
 - > Vereinbarte Endschaftsbestimmungen bleiben bestehen
 - > Grundsätze „Kaufering“ gelten weiter
 - > Bei der Ermittlung, ob ein Netzkaufpreis unzulässigerweise prohibitiv wirkt, muss darauf abgestellt werden, ob es ausgeschlossen ist, dass ein wirtschaftlich vernünftig handelnder Netzbetreiber das Netz zum Sachzeitwert erwirbt
 - > Dem Sachzeitwert ist daher ein Ertragswert gegenüberzustellen
 - > Als Maßstab können nicht die Ertragsaussichten eines durchschnittlichen Erwerbers dienen
 - > Bei der Ertragswertermittlung sind typischerweise eintretende Synergieeffekte von Netzerwerbern zu berücksichtigen, die bereits über andere Netze verfügen
 - > *„Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der durch den Netzbetreiber zu erzielende Gewinn sich jedenfalls nach Einführung der Anreizregulierung nicht mehr auf die Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 6 GasNEV beschränkt, sondern ... durch ein Übertreffen der ... gesetzten Effizienzziele zusätzliche Gewinne erwirtschaftet werden.“*
 - > Beweislast wohl beim abgebenden Netzbetreiber

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

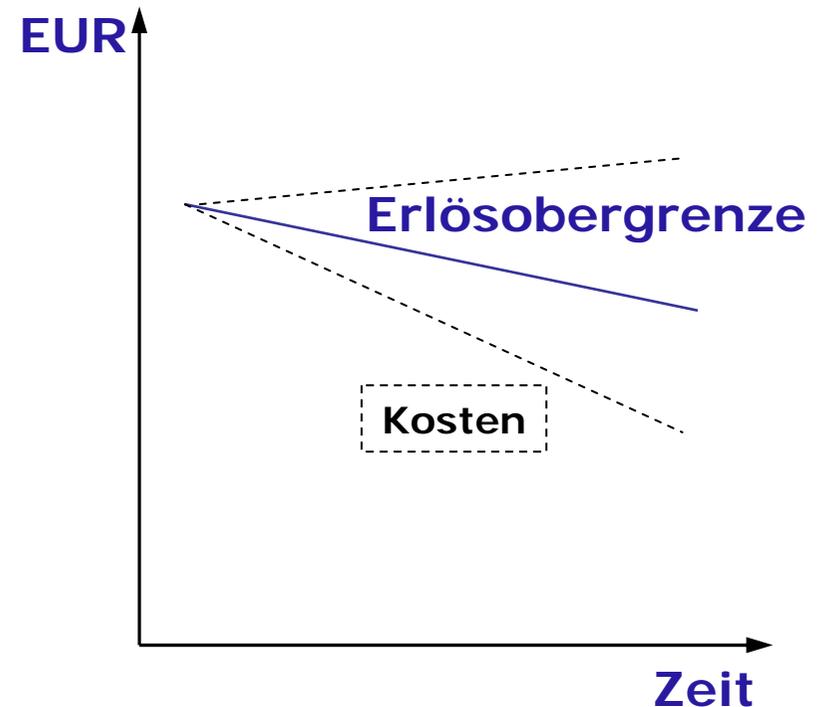
Anreizregulierung

- ▷ Die **Anreizregulierung** ist ein seit 2009 angewendetes behördliches Instrument der Marktregulierung monopolistischer Märkte zur Festsetzung der Netznutzungsentgelte für Strom und Gas angewendet
- ▷ Den Netzbetreibern werden dazu Obergrenzen für ihre Entgelte oder Erlöse vorgegeben.
 - > für die rund 1.600 Netzbetreiber in Deutschland Erlösobergrenzen.
 - > bundesweiter Effizienzvergleich ermittelt unternehmensindividuelle Schätzungen für die Kosteneffizienz; alle Netzbetreiber müssen sich dann am effizientesten Betreiber messen lassen.
- ▷ § 4 Anreizregulierungsverordnung (ARegV): **Erlösobergrenze**: „Obergrenze der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten“
 - > Bestimmung für jedes Kalenderjahr der Regulierungsperiode

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Anreizregulierung

- ▷ Vorgabe einer Erlösobergrenze
- ▷ Abbau von Ineffizienzen über einen angemessenen Zeitraum
- ▷ Chancen für Netzbetreiber:
 - > Kosten unter vorgegebener Erlösobergrenze
 - Zusatzgewinn
 - > Kosten über vorgegebener Erlösobergrenze
 - Zusatzverlust
- ▷ **Ziel:** Erreichung eines einheitlichen Effizienzniveaus



Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Anreizregulierung

Auswirkungen auf Netzkauf: Aufteilung der Erlösobergrenze

- ▷ Bei der vollständigen Übertragung von Energieversorgungsnetzen gehen nach § 26 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung – ARegV die Erlösobergrenzen mit über.
- ▷ Bei einem Übergang eines Teilnetzes, also in der Regel kommunale Netzübernahmen, ist die Erlösobergrenze des Gesamtnetzes auf das verbleibende und das übergehende Netz aufkommensneutral aufzuteilen (vgl. § 26 Abs. 2 ARegV).
 - > Die Anreizregulierungsverordnung bestimmt aber lediglich, dass die Summe der Erlösanteile die ursprünglich festgelegte Erlösobergrenze nicht überschreiten darf, enthält aber keine konkreten Maßstäbe, wie diese Aufteilung vorzunehmen ist.
 - **„Leitfaden der Regulierungsbehörden zu Inhalt und Struktur von Anträgen auf Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV“.**
 - klare Regelungen zum Übergang von Erlösobergrenzen fehlen!!!

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Netzentflechtung

- ▷ Allgemein gilt: Wenn nichts anderes vereinbart wurde, muss das abgebende Unternehmen die Entflechtungskosten tragen und das übernehmende Unternehmen die Einbindungskosten (vgl. BGH, Urt. v. 07.07.1992):
 - > **Netzentflechtung zahlt abgebender Netzbetreiber:** Kosten der Herauslösung des örtlichen Verteilnetzes und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des beim abgebenden Unternehmen verbleibenden Netzes.
 - > **Netzeinbindung zahlt der aufnehmende Netzbetreiber:** Anbindung des herausgelösten örtlichen Verteilnetzes an das vorgelagerte Netz (z.B. Errichtung einer Übergabe- und Messstation) und Herstellung der Funktionsfähigkeit des herausgelösten Netzes.
- ▷ Ggf. abweichende Regelung im Konzessionsvertrag beachten
 - > In auslaufenden Konzessionsverträgen ist in Reaktion auf BGH, Urt. v. 07.07.1992 (s.o.) teilweise geregelt, dass die Gemeinden die Entflechtungskosten tragen müssen. Aber: Regelung wirkt u.U. wettbewerbsverhindernd und ist deshalb wegen Verstoßes gegen das Kartellrecht nichtig

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Netzentflechtung

- ▷ Höhe der Kosten erfordert individuelle Abschätzung
- ▷ **gemischt genutzten Leitungen:** Bekommt der Übernehmer diese Leitungen nicht, entstehen höhere Einbindungskosten, diese könnten eine Netzübernahme scheitern lassen. Bekommt der Übernehmer diese Leitungen, entstehen höhere Entflechtungskosten.
- ▷ Galvanische Entflechtung notwendig? Oder messtechnische Entflechtung ausreichend?
 - > Kosteneinsparung?
 - > Wohl kein Ansatz der Messkosten bei der Netzentgeltkalkulation in der laufenden Regulierungsperiode

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Netzentflechtung

- ▷ Entflechtungs- und Einbindungskosten sind können Hindernis für eine Netzübernahme sein:
 - > Entflechtungs- und Einbindungskosten sind als Kosten bei der Netzentgeltkalkulation, soweit aktivierbar, erst in der nächsten Regulierungsperiode ansetzbar
 - > Keine Berücksichtigung bei der Aufteilung der Erlösobergrenze in der aktuellen Regulierungsperiode nach § 26 Abs. 2 ARegV.
- ▷ **Soweit Entflechtungs- und Einbindungskosten nicht angesetzt werden können, vermindern sie den Ertragswert des Netzes und damit den Kaufpreis.**

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Grobe Abschätzung

- > Abschätzung der Höhe der bisherigen Netzentgelte aus bekannten Mengen (Konzessionsabgabe)
- > Berücksichtigung der Kosten des vorgelagerten Netzes zwischen 30 % und 45 % der Netzentgelte
- > Kosten der Betriebsführung zwischen 80 € und 120 € je Netzkunde
- > Steuern pauschaliert

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Grobe Abschätzung

▷ Netzentgelt = Umsatzerlöse

Mengen aus Konzessionsabgabenberechnung

x Tarife des vorgelagerten Netzbetreiber

- Kosten des vorgelagerten Netzes

- Aufwand Netzunterhalt

- Abschreibungen (einschließlich Entflechtung) → Schätzung

- Zinsen auf benötigte Darlehen

- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

= erwartetes Ergebnis Netzgesellschaft

- Steuern auf Ausschüttung

= Jahresergebnis für Kommune

x Vervielfältiger ewige Rente (1 / Zinssatz, d.h. z.B. bei 6%: 16,7)

= Barwert des Netzes

Faustformel für erstes Abschätzen: 600 – 1.200 € je Kunde

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

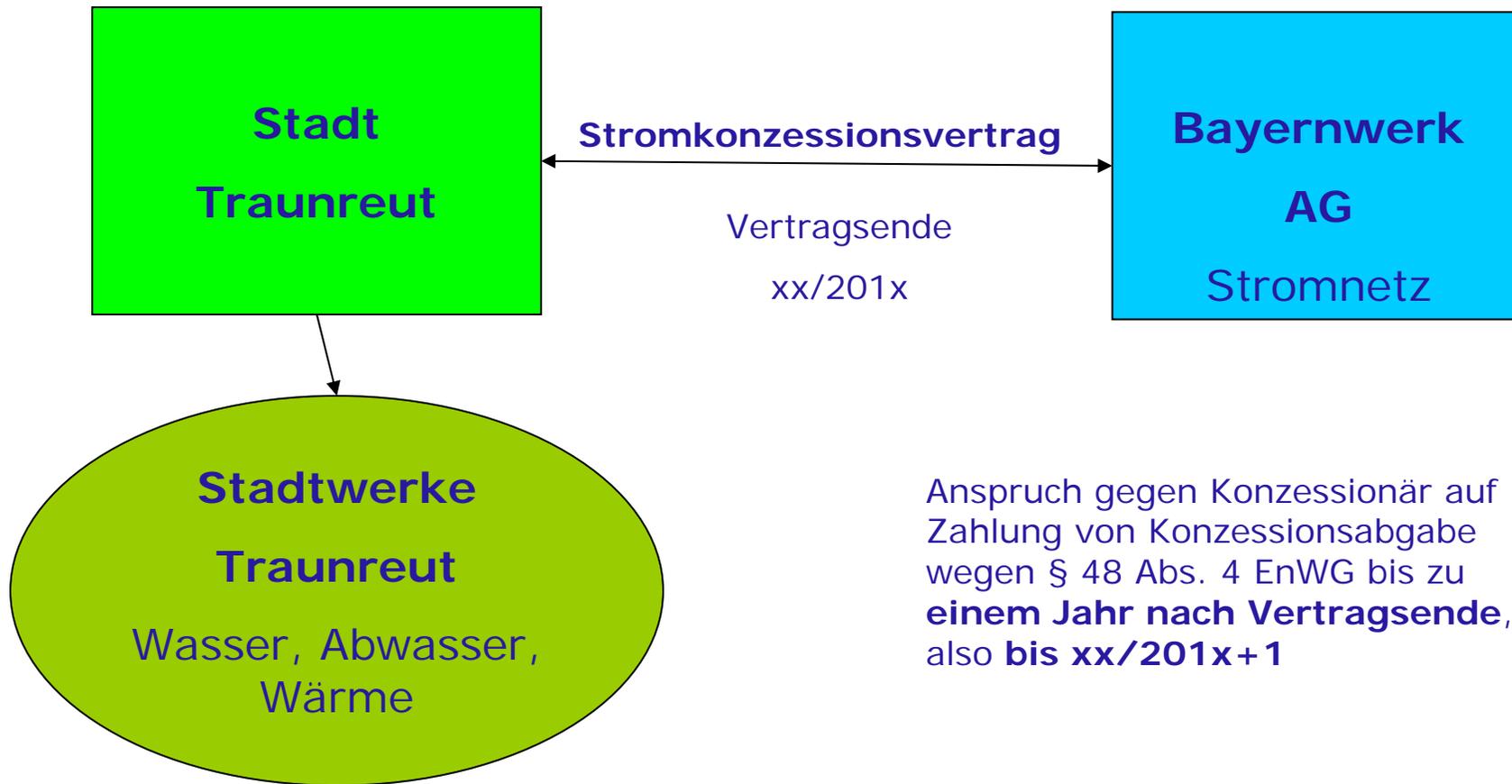
Zusammenfassung

- ▷ Es besteht die Chance bei der Vergabe von Konzessionen neben der Konzessionsabgabe am Netzbetrieb zu partizipieren
- ▷ Insbesondere bestehende Netzbetreiber können durch die Übernahme weiterer Konzessionen und Teilnetze oft Vorteile generieren
 - > Übernahme weiterer Konzessionen i.d.R. eine sinnvolle strategische Option
- ▷ Kauf des Netzes durch die neue Netzgesellschaft vom bisherigen Netzbetreiber
 - > Betrieb des Netzes mit eigenem Personal (kaufmännisch und technisch)
 - Problem: Aufbau qualifiziertes Fachpersonal (im TVöD äußerst fraglich), Aufbau Know-how
 - In Bayern außer Landsberg a.L. kein Fall bekannt!
 - » zwar eigene Netzgesellschaft, aber anfänglich Betriebsführung durch Stadtwerke München und nach veröffentlichtem Jahresabschluss **hohe Verluste**
- ▷ Unsicherheiten
 - > höchstrichterliche Rechtsprechung zur Höhe des zu bezahlenden Netzkaufpreises fehlt
 - > Bei der Ermittlung des Ertragswertes eines Versorgungsnetzes sind die Regelungen der Anreizregulierung, insbesondere zu den Erlösobergrenzen, zu berücksichtigen; auch hier fehlen eindeutige Regeln zur Aufteilung der Erlösobergrenze

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Weiteres Vorgehen - Zeitplan

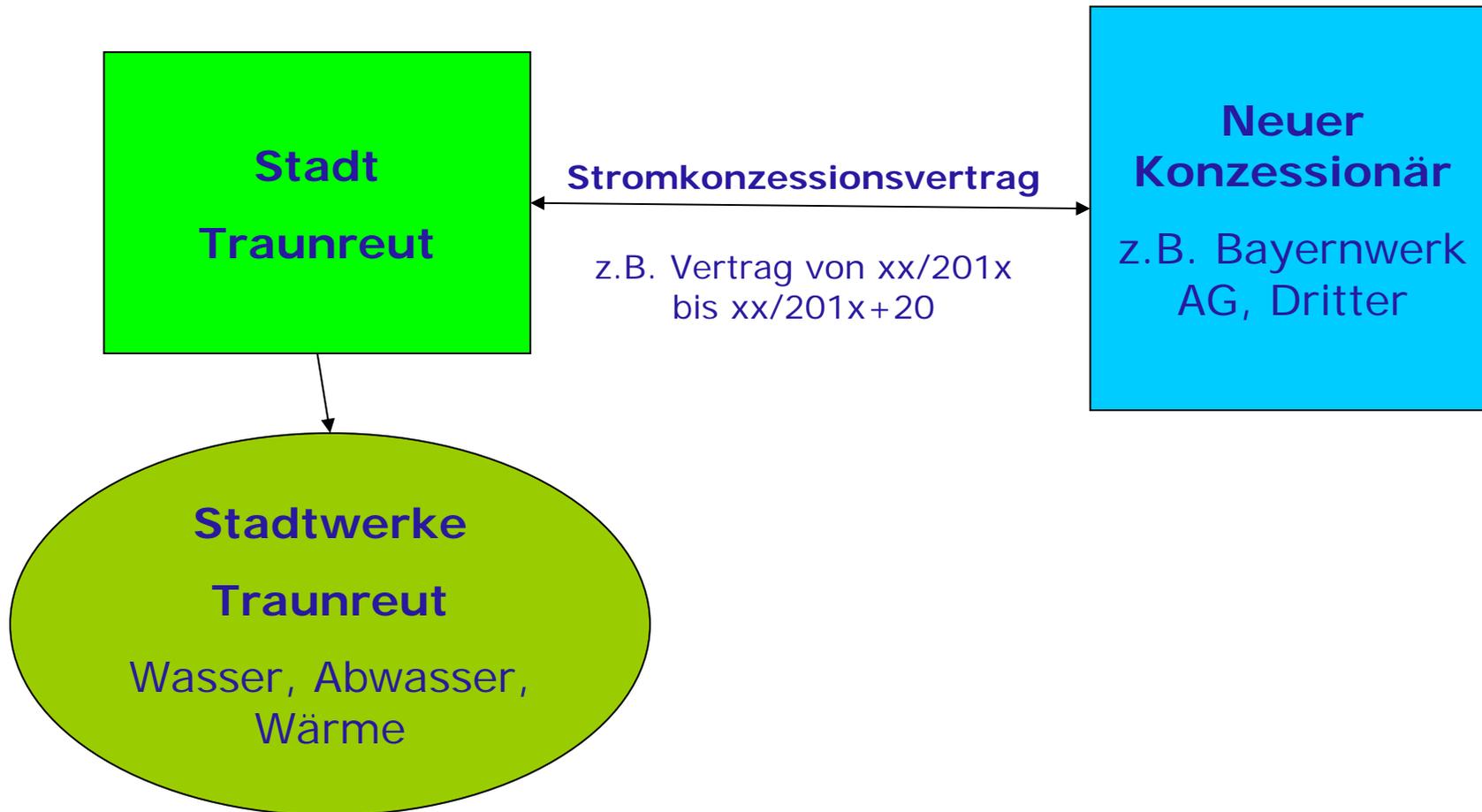
Ist-Zustand



Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Weiteres Vorgehen - Zeitplan

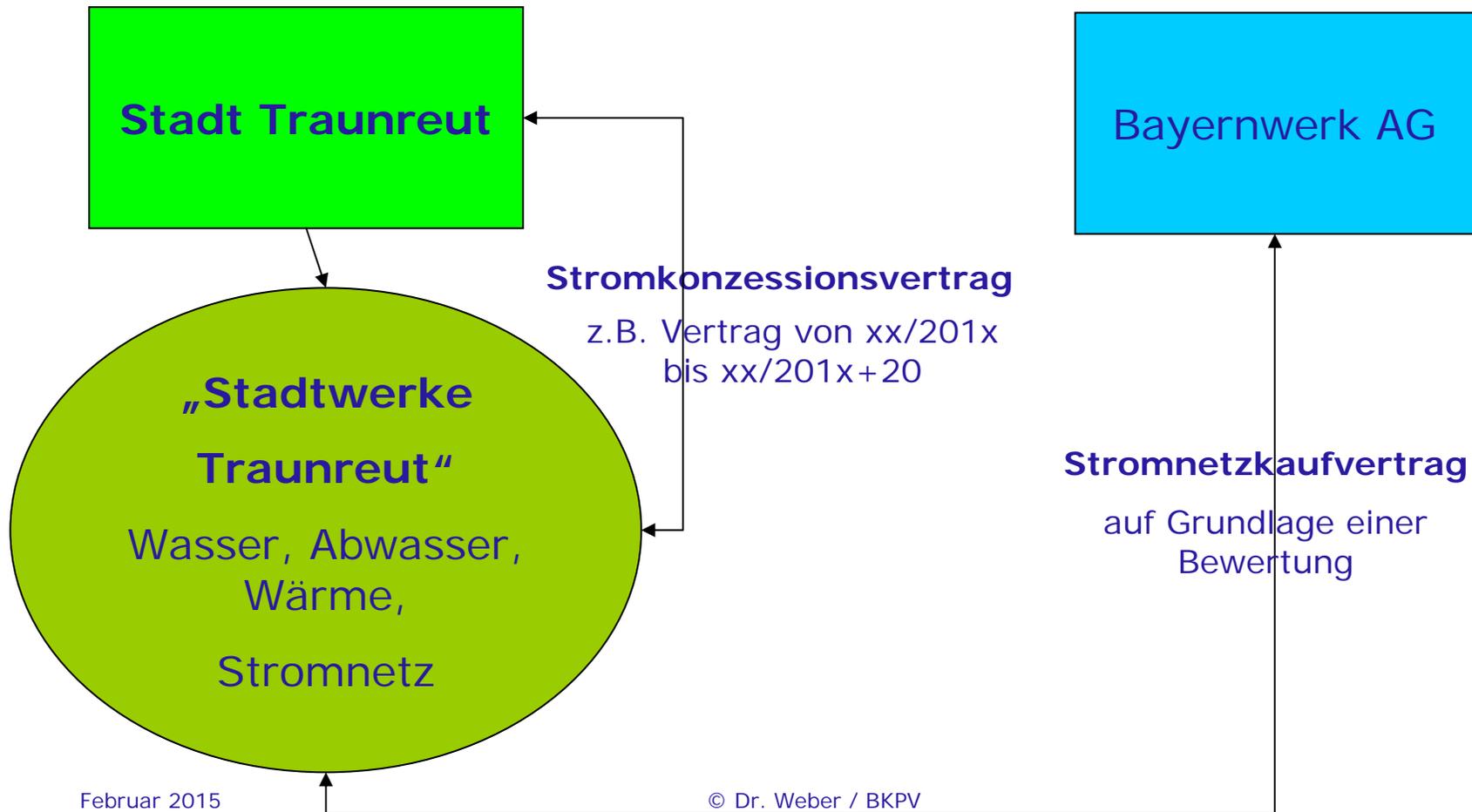
Option 1 – reine Neukonzessionierung



Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Weiteres Vorgehen - Zeitplan

Option 2 – Neukonzessionierung und Stromnetzerwerb



Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Auswahlverfahren - Verfahrensbrief

- ▷ Aktuelle Urteile des **Bundesgerichtshofs (BGH) vom 17.12.2013** in den Verfahren KZR 65/12 und KZR 66/12, deren schriftliche Begründung am 12.03.2014 veröffentlicht wurde
- ▷ In beiden Verfahren stand die Frage im Vordergrund, ob ein Altkonzessionär berechtigt ist, die Herausgabe des Netzes an einen von der Gemeinde bestimmten Neukonzessionär zu verweigern
 - > OLG Schleswig als Vorinstanz hatte unter Hinweis auf verschiedene, aus seiner Sicht bestehende Mängel des Konzessionsverfahrens eine Herausgabepflicht verneint
 - > BGH hat die Revisionen zurückgewiesen und dabei wie folgt entschieden:
 - Gemeinden müssen den Konzessionär für ihr Stromnetz in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren auswählen, auch wenn der Neukonzessionär ein Eigenbetrieb der Gemeinde ist.
 - BGH hat sich in den Entscheidungen auch erstmals grundlegend zu den zulässigen Kriterien der Konzessionsvergabe geäußert
 - **Die nach den Urteilen verbleibenden Möglichkeiten, kommunale Belange im Rahmen der Konzessionsvergabe zu berücksichtigen, sind deutlich eingeschränkt worden**
 - BGH hat entschieden, dass Verfahrensfehler bei der Konzessionsvergabe zu einer Unwirksamkeit des Konzessionsvertrages führen können und dass der Altkonzessionär diese Unwirksamkeit auch dann geltend machen kann, wenn er keine entsprechenden Rügen im Verfahren erhoben hat
 - » Verfahrensfehler von Gemeinden mit der Folge der Nichtigkeit geahndet werden, die aus einer Zeit stammen, in der die jetzt angewandten Kriterien in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung nicht diskutiert wurden
 - > BGH hat damit Rekommunalisierungen erschwert

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Auswahlverfahren - Verfahrensbrief

Vertragsbezogene Kriterien

- ▷ *Gewährung des höchstzulässigen Gemeinderabatts gemäß § 3 Nr. 1 KAV auf das Netzentgelt:*
 - > *Darlegung auf welche Preisbestandteile der Netzrechnung der Gemeinderabatt gewährt wird und Darlegung, welche Abnahmestellen begünstigt sind: Eigenverbrauch der Gemeinde selbst, soweit rechtlich zulässig, deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sowie Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist und öffentliche Einrichtungen zur öffentlichen Aufgabenerfüllung mit Kostendeckungsverpflichtung der Gemeinde*
- ▷ *Abrechnung der Konzessionsabgabe: Darlegung, wann welche Abschlagszahlungen erfolgen und bis wann spätestens die Abrechnung erfolgt und wie diese geprüft werden kann; ggf. Vorlage des Testats eines Wirtschaftsprüfers mit Aussage zur Kostentragung*
- ▷ *Folgenkostenregelung*
- ▷ *Gewährleistungsfrist bei Baumaßnahmen*

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Auswahlverfahren - Verfahrensbrief

Vertragsbezogene Kriterien

- ▷ *Endschaftsbestimmung:*
 - > *Ermittlung des Kaufpreises (Bewertungsmethode)*
 - > *Umfang des Kaufanspruch, insbesondere ob Durchgangsleitungen, die nicht ausschließlich der örtlichen Versorgung dienen, erfasst sind*
 - > *Kostentragung für Netzentflechtung und Netzeinbindung*
- ▷ *Umfang des Auskunftsanspruch vor Laufzeitende*
- ▷ *Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des 10. Jahres*
- ▷ *Abstimmung mit Gemeinde und Information bei Baumaßnahmen des Netzbetreibers an öffentlichen Wegen; über Spartengespräche hinausgehende Steuerungsmöglichkeiten und Mitspracherecht bei Netzerhalt und Netzneubau*

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Auswahlverfahren - Verfahrensbrief

Netzbezogene Kriterien (§1 EnWG)

▷ **Versorgungssicherheit**

- > *Erfahrung als Netzbetreiber*
- > *langfristig angelegter, leistungsfähiger und zuverlässiger Netzbetrieb*
- > *Umfang der Investitionen in das örtliche Netz in den nächsten Jahren*
- > *SAIDI (System Average Interruption Duration Index), getrennt nach Mittelspannung und Niederspannung für die Jahre 2010, 2011 und 2012*

▷ **Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit und Versorgungseffizienz**

- > *Netzentgelt für nicht leistungsgemessenen Kunden mit Jahresverbrauch von 3.500 kWh inkl. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung netto zzgl. MWSt. einschließlich verlässlicher Prognose der künftigen Netzentgelte*
- > *Netzanschlusskosten für Netzanschluss bei 10m Kabellegung im Kundengrundstück netto zzgl. MWSt.*
- > *Umfang, Schnelligkeit und Standards von Wartungs- und Servicearbeiten des Netzbetreibers*
- > *Versorgungseffizienz, z.B. durch optimierten Ressourceneinsatz durch Verknüpfung verschiedener Netzgewerke*

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Auswahlverfahren - Verfahrensbrief

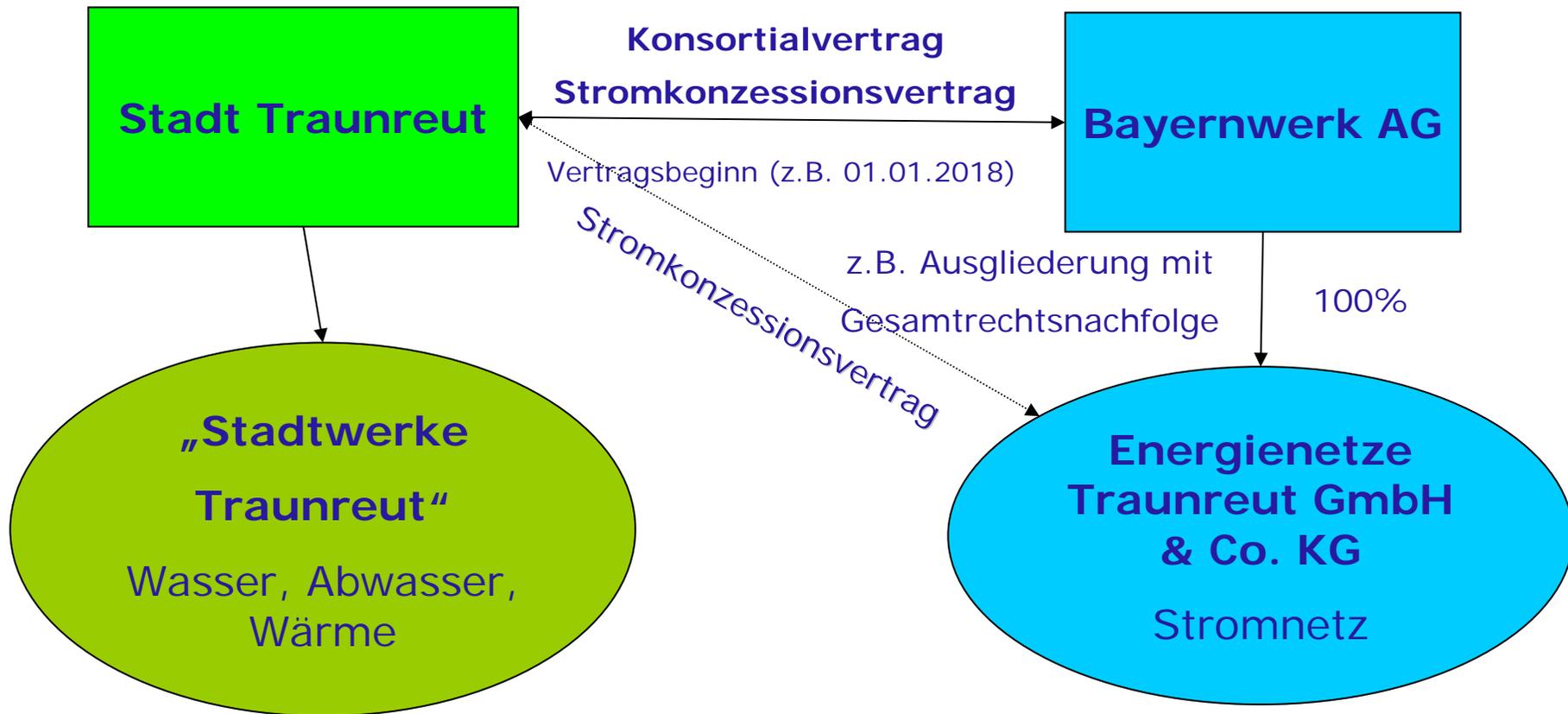
Netzbezogene Kriterien (§1 EnWG)

- ▷ **Umweltverträglichkeit (vgl. auch § 3 Nr. 33 EnWG)**
 - > Stellenwert des Umweltschutzes; z.B. Nachweis eines zertifizierten Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001
 - > Reduzierung des Freileitungsanteil und Ersatz durch Erdkabel: Angabe der konkret geplanten Verkabelungen getrennt nach Mittelspannung und Niederspannung
- ▷ **Einsatz erneuerbare Energien**
 - > Zeitnahe Anschluss von EEG-Anlagen an Netz
- ▷ **Sonstige Belange**
 - > Einbindung nahe gelegener Unternehmen
 - > Erbringung sonstiger energienaher Dienstleistungen zu wirtschaftlichen Konditionen, z.B. Leerrohre für Glasfasernetz oder sonstige neben der Konzessionsabgabe gewährte, zulässige Leistungen

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Weiteres Vorgehen - Zeitplan

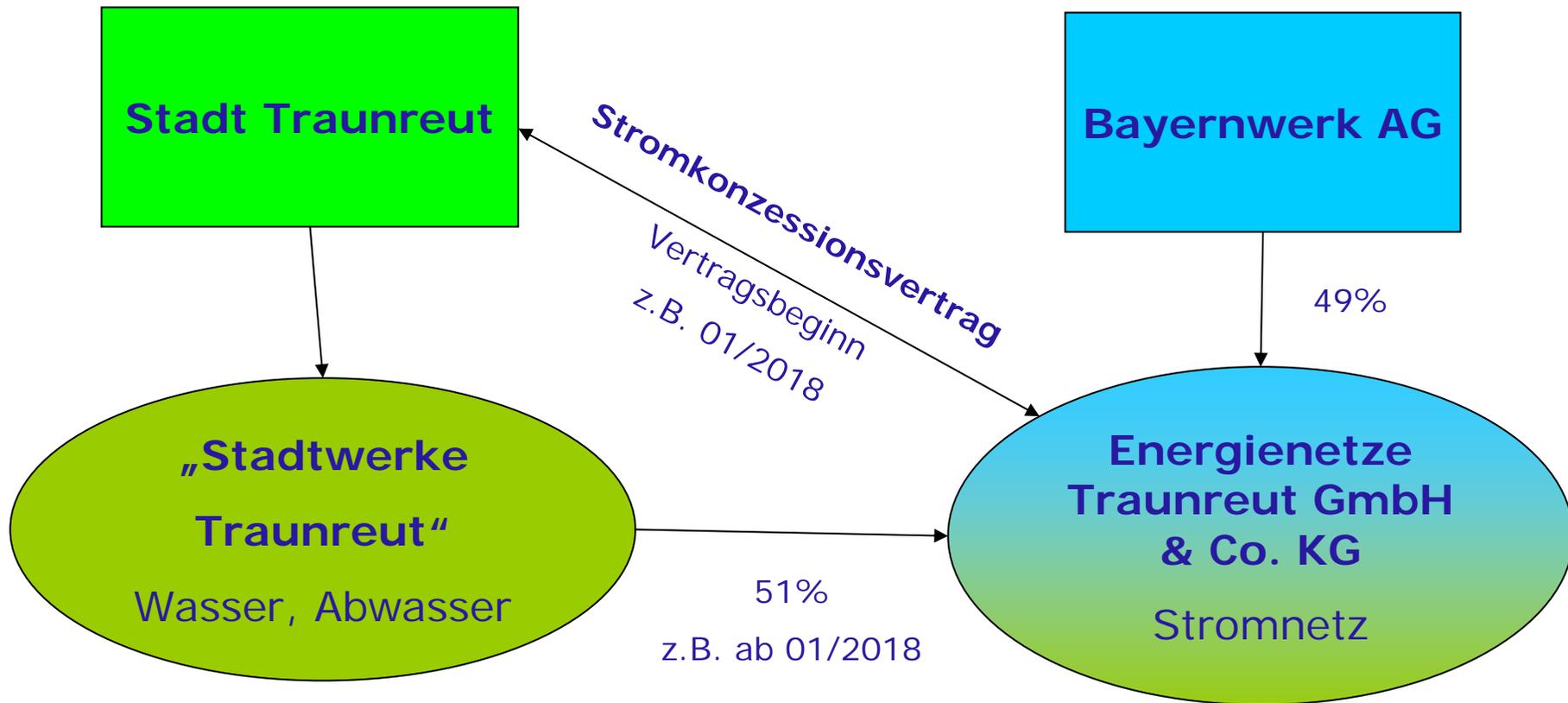
Option 3 – Kooperationsmodell Stufe 1



Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Weiteres Vorgehen - Zeitplan

Option 3 – Kooperationsmodell Stufe 2



Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Weiteres Vorgehen - Zeitplan

Option 2 – Kooperationsmodell Stufe 2 - Die einzelnen Schritte – Teil 1

- ▷ Interessenbekundung der Stadtwerke und des Bayernwerks für die Stromkonzession
- ▷ Entscheidung der Stadtwerke für eine Kooperation mit dem Bayernwerk
- ▷ Abschluss des Konsortialvertrages mit dem Partner Bayernwerk
- ▷ Bewerbung durch das Bayernwerk auf die Konzession mit dem gemeinsam entwickelten Betriebskonzept in Abstimmung mit den Stadtwerken
- ▷ Keine separate Bewerbung durch die Stadtwerke um die Konzession
- ▷ Vergabe der Konzession an das Bayernwerk
- ▷ Abschluss des Konzessionsvertrages mit 20-jähriger Laufzeit
- ▷ Gründung der „Energienetze Traunreut GmbH & Co. KG“ durch das Bayernwerk (zunächst 100 % Bayernwerk)

Netzübernahmen – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Weiteres Vorgehen - Zeitplan

▷ Option 2 – Kooperationsmodell Stufe 2 - Die einzelnen Schritte – Teil 2

- ▷ Abstimmung eines optimiertes Netzabgrenzungskonzeptes
- ▷ Umsetzung der Netztrennung
- ▷ Einbringung des Stromnetzes in die Gesellschaft unter Fortführung der Buchwerte
- ▷ Vergabe der technischen Betriebsführung an das Bayernwerk und/oder der kaufmännischen Betriebsführung an die Stadtwerke
- ▷ Beantragung der § 4 EnWG Genehmigung
- ▷ Start des Netzbetriebes „Stromsparte“ z.B. zum 01.01.2018
 - ▷ Übertragung des Konzessionsvertrages zwischen Bayernwerk und der Stadt auf die Energienetze Traunreut GmbH & Co. KG
- ▷ Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch die Stadtwerke z.B. ab 01.01.2018

Netzübernahme – Illusion oder ein kommunales Geschäftsmodell?

Stadtratssitzung in Traunreut

am 11.02.2015

Dr. Werner Weber
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Tel: 089-1272-0, Fax: 089-1688646
E-Mail: werner.weber@bkpv.de